

„Meilenstein“ für die Versorgung mit hochwertigen digitalen Hörgeräten durch die gesetzlichen Krankenkassen – BSG, Urteil vom 17.12.2009

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem **Urteil vom 17.12.2009, Az. B 3 KR 20/08 R** Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung den Weg zu einer besseren Hörgeräteversorgung frei gemacht.

Die beklagte Krankenkasse wurde vom BSG verurteilt, einem Versicherten mit einem Hörverlust von nahezu 100 % die gesamten Kosten eines hochwertigen digitalen Hörgerätes zu erstatten. Die Krankenkasse wollte nur den für Hörgeräte vorgesehenen Festbetrag von knapp € 1.000 bezahlen. Das Bundessozialgericht verurteilte die Krankenkasse zur Zahlung von weiteren rund € 3.000. Mit seiner Grundsatzentscheidung beendete das Bundessozialgericht die Praxis der gesetzlichen Krankenkassen, sich nur in Höhe der zu niedrigen Festbeträge an den Kosten einer Hörgeräteversorgung zu beteiligen. Den Krankenkassen wird seit Jahren vorgeworfen, dass auf der Grundlage der bisher geltenden Festbeträge eine ausreichende Hörgeräteversorgung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik nicht möglich ist. Versicherte mussten daher für eine adäquate Ausstattung mit technisch hoch entwickelten digitalen Hörgeräten regelmäßig mehrere tausend Euro selbst bezahlen.

Das BSG beurteilte das begehrte hochwertige digitale Hörgerät als erforderlich im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V, weil es nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlaubte und damit im allgemeinen Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil gegenüber anderen Hörgeräten zum Festbetrag bot. Krankenkassen schulden hörbehinderten Menschen einen möglichst vollständigen Behinderungsausgleich und haben daher Hörgeräte zur Verfügung zu stellen, die das Hören und Verstehen in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgeräuschen ermöglichen. Dies schließt je nach Notwendigkeit auch die Versorgung mit besonders hochwertigen digitalen Hörgeräten ein, so das BSG. Die zum Festbetrag verfügbaren Hörgeräte bieten zwar gute Verständigungsmöglichkeiten bei direkter Ansprache im Einzelgespräch. Bei Umgebungsgeräuschen und beim Sprachverstehen in größeren Personengruppen blieb die Leistungsfähigkeit von Festbetragsgeräten aber gegenüber dem Hörvermögen hörgesunder Menschen deutlich zurück. Hochwertige digitale Hörgeräte bieten dagegen eine deutlich bessere Annäherung an die Verständigungsmöglichkeiten hörgesunder Menschen.

Das Bundessozialgericht stellte fest, dass eine kostenaufwendige Versorgung über die Festbeträge hinaus von den Krankenkassen immer dann geschuldet wird, wenn sie zu einer Verbesserung führt, die einen wesentlichen Gebrauchsvorteil gegenüber einer kostengünstigeren Alternative bietet. Im Bezug auf Hörgeräte gilt dies dann, wenn durch das Hörgerät dem Versicherten nach ärztlicher Einschätzung in seinem Alltagsleben deutliche Gebrauchsvorteile geboten werden. Dies war in dem vom BSG zu entscheidenden Fall gegeben, denn das beantragte Hörgerät erlaubte eine bessere Unterscheidung von Worten in Umgebungsgeräuschen, ohne dass dies mit Rückkopplungseffekten wie bei kostengünstigeren Geräten verbunden war.

Mit seiner Entscheidung hebt das BSG die Festbetragsregelung für die Versorgung mit Hörgeräten für etwa 5 % aller Hörgeräteträger in Deutschland und damit für einen Personenkreis von rund 125.000 Personen aus. Für diese Gruppe von Schwersthörgeschädigten mit einem beidseitigen Hörverlust von nahezu 100 % ist die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen jetzt nicht mehr auf die Festbeträge begrenzt. Nach Auffassung des

Bundessozialgerichts ist für diese Personengruppe der Festbetrag für die Hörgeräteversorgung objektiv nicht ausreichend und damit nicht verbindlich. Für hörgeschädigte Personen mit einem geringeren Hörverlust bleibt es jedoch auch nach der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts dabei, dass Festbetragshörgeräte eine ausreichende Versorgung darstellen können. Auf das aktuelle Urteil des Bundessozialgerichts kann sich dieser Personenkreis damit nur eingeschränkt beziehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das vorliegende Urteil des BSG ein „Meilenstein“ für schwersthörbeschädigte Personen darstellt, die ein hochwertiges digitales Hörgerät benötigen. Es bleibt zu hoffen, dass die Krankenkassen diese Entscheidung des BSG bei künftigen Anträgen auf Versorgung mit hochwertigen digitalen Hörgeräten beachten und umsetzen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann nur allen Betroffenen dringend empfohlen werden, gegen solche ablehnenden Entscheidungen Widerspruch bzw. Klage zu erheben.

Wichtiger Praxishinweis - Antrag nach § 44 Abs. 1 SGB X:

Schwersthörbeschädigte Personen, die für ihre frühere Hörgeräteversorgung nur Zuschüsse in Höhe des Festbetrages erhalten haben, könnten diese alten Entscheidungen der Krankenkassen auch nachträglich noch angreifen. Dies gilt selbst dann, wenn Betroffene gegen eine ablehnende Entscheidung der Krankenkasse keine Rechtsmittel wie Widerspruch oder Klage einlegten oder Rechtsmittel erfolglos blieben, also z. B. Widerspruch oder Klage zurückgewiesen wurden.

Notwendig ist hierzu, dass bei der zuständigen Krankenkasse ein **Antrag nach § 44 Abs. 1 SGB X** auf eine nachträgliche rechtliche Überprüfung des Ablehnungsbescheides gestellt wird. Denn nach § 44 Abs. 1 SGB X ist ein Ablehnungsbescheid von der Krankenkasse auch nach dem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurück zu nehmen oder zu berichtigen, wenn sich später herausgestellt hat, dass die Entscheidung rechtswidrig war. Zu beachten ist jedoch, dass abgelehnte Leistungen in der Regel längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nachgezahlt werden (vgl. § 44 Abs. 4 SGB X).

Formulierungsvorschlag für einen Überprüfungsantrag an die Krankenkasse:

„.....Hiermit beantrage ich gemäß § 44 Abs. 1 SGB X die Überprüfung und Abänderung des Ablehnungsbescheides vom ___ betreffend die Versorgung mit dem beantragten hochwertigen digitalen Hörgerät _____. Aufgrund des Urteils des Bundessozialgericht vom 17.12.2009, Az. B 3 KR 20/08 R, haben Sie bei Erlass des Ablehnungsbescheides rechtswidrig eine Begrenzung auf den Festbetrag vorgenommen. Aufgrund meiner schweren Hörbehinderung habe ich Anspruch auf die Versorgung mit dem beantragten hochwertigen digitalen Hörgerät. Ich beantrage daher, den Ablehnungsbescheid aufzuheben und die mir entstanden zusätzlichen Kosten in Höhe von € _____, die über den von Ihnen erstatteten Festbetrag hinausgehen, zu erstatten.....“

© **Rechtsanwalt Jürgen Greß**
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de